

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

die Bürgermeisterin der Stadt Werdohl

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet Werdohl Folgendes angeordnet:

1. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) sind verboten.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen, Messen und Kongresse, Tanzveranstaltungen aller Art.

2. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

3. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird angeordnet.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 und vom 10.03.2020 und des Erlasses zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 vom 13.03.2020.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der

zuständigen Behörden reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung und Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer - Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 87 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Werdohl, 15.03.2020



Silvia Voßloh
Bürgermeisterin